

Abstimmung vom 14.3.1948

«Planwirtschaftliche» Zuckerordnung wird verworfen

**Abgelehnt: Bundesbeschluss über die Ordnung
der schweizerischen Zuckerwirtschaft**

Christian Bolliger

Dieser Artikel ist erstmals 2010 im «Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007» erschienen, welches von Wolf Linder, Christian Bolliger und Yvan Rielle herausgegeben und beim Haupt Verlag publiziert wurde.

Empfohlene Zitierweise: Bolliger, Christian (2010): «Planwirtschaftliche» Zuckerordnung wird verworfen. In: Linder, Wolf, Christian Bolliger und Yvan Rielle (Hg.): Handbuch der eidgenössischen Volksabstimmungen 1848–2007. Bern: Haupt. S. 214–215.

Herausgeber dieses Dokuments: Swissvotes – die Datenbank der eidgenössischen Volksabstimmungen. Année Politique Suisse, Universität Bern, Fabrikstrasse 8, 3012 Bern. www.swissvotes.ch.

VORGESCHICHTE

Der Anbau von Zuckerrüben und deren industrielle Verarbeitung zu Zucker hat in der Schweiz eine eher kurze Geschichte. Mit der Juragewässerkorrektur sind im Kulturland zwischen Neuenburger-, Murten- und Bielersee die Voraussetzungen für den Anbau von Zuckerrüben gegeben, und 1899 beginnt die Zuckerfabrik in Aarberg (BE), die einheimische Rübenernte und ausländischen Rohzucker zu verarbeiten. Allerdings bleibt die Zuckerherstellung in der Schweiz dauerhaft auf staatliche Beteiligung und zollpolitische Massnahmen angewiesen. Insbesondere im Zweiten Weltkrieg fördert der Bund die Zuckerproduktion im Hinblick auf eine ausreichende Landesversorgung stark, was zu einer deutlichen, aber aus Sicht des Bundesrates immer noch zu geringen Ausdehnung des Zuckerrübenanbaus führt.

Wie der Bundesrat in seiner Botschaft Ende 1945 erläutert, erachtet er eine weitere Steigerung der einheimischen Zuckerproduktion als notwendig. Seiner agrarpolitischen Strategie zur Stärkung des Ackerbaus weist zur Sicherung der Landesversorgung auch nach dem Zweiten Weltkrieg mindestens 10 000 Hektar Ackerland der Zuckerrübenproduktion zu, die er auch aufgrund ihrer Bedeutung in der Fruchtfolge als «Rückgrat des intensiven Ackerbaus» (BBl 1945 II 531) bezeichnet. Das Flächenziel entspricht ungefähr einer Verdoppelung der Anbaufläche. Um die anfallende Ernte verwerten zu können, ist jedoch der Bau einer zweiten Zuckerfabrik – vorgesehen ist der Standort Andelfingen (ZH) – notwendig. Zur Realisierung dieser Pläne beantragt der Bundesrat beim Parlament die Verabschiedung einer umfassenden Zuckerordnung. Diese regelt einerseits den genügenden Anbau und die Produzentenpreise, andererseits sichert sie die Finanzierung von Investitionskosten und Betriebsverlusten der Zuckerfabriken über Sonderabgaben. Die Räte genehmigen diese Zuckerordnung mit wenigen Änderungen.

Gegen diese als planwirtschaftlich empfundene Ordnung ergreift ein Ad-hoc-Komitee «gegen den teuren Bundeszucker» erfolgreich das Referendum. Hinter dem Komitee werden die Interessen des Grosshandels und der Zuckerimporteure vermutet.

GEGENSTAND

Der Bundesrat legt gemäss der Zuckerordnung die Anbaufläche und die Produzentenpreise des Zuckerrübenanbaus fest. Er entscheidet über die Erstellung neuer Verwertungsbetriebe. Zur Amortisation und Verzinsung des Kapitals neuer Betriebe kann der Bund eine Abgabe auf eingeführtem Zucker erheben. Ein Fonds zur Deckung von Betriebsverlusten wird durch einen Teil des Einfuhrzolls auf Rohzucker sowie eine zusätzliche Abgabe auf dem Verbrauchszucker gespeist.

ABSTIMMUNGSKAMPF

Die Zuckerordnung ist umstritten. Während die landwirtschaftsnahen Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei und die Konservative Volkspartei die Japazole ausgeben, geben mit den Sozialdemokraten und dem Freisinn die beiden anderen Regierungsparteien die Stimme frei. Der Landesring der Unabhängigen lehnt die Zuckerordnung ab. Auch die grossen

Wirtschaftsdachverbände sind uneins. Während der Bauernverband, der Gewerbeverband und der Gewerkschaftsbund für die Zuckerordnung eintreten, empfiehlt der Handels- und Industrieverein gemeinsam mit der Exportindustrie und dem Grosshandel die Verwerfung.

Die Gegner kritisieren, die Zuckerordnung sei ein rein planwirtschaftliches Instrumentarium, das jegliches privatwirtschaftliche Denken und Verantwortungsgefühl zum Erliegen bringe. Volkswirtschaftlich sei es unsinnig, eine nicht überlebensfähige Wirtschaft künstlich hochzuzüchten. Ausserdem Sorge die Vorlage für eine Verteuerung der Konsumentenpreise. Zudem halten sie die Zuckerordnung für verfassungswidrig.

Die Befürworter rücken das Argument der Landesversorgung in den Vordergrund und erklären, der Zuckerrübenanbau sei eine sinnvolle Alternative zum Kartoffelanbau, der im Krieg forciert wurde. Die Förderung des Ackerbaus sei zudem wichtig für die Vielfältigkeit der landwirtschaftlichen Produktion (vgl. auch Vorlagen 107, 166, 178). Im Vergleich zur militärischen Landesverteidigung seien die wirtschaftlichen Opfer zugunsten der Zuckerordnung bescheiden und die Verteuerung für den Einzelnen kaum spürbar.

ERGEBNIS

Die Zuckerordnung wird bei einem Jastimmenanteil von 36,2% deutlich verworfen. Nur in Genf und Freiburg überwiegen die Jastimmen. In Basel-Stadt und Appenzell Ausserrhoden ist die Zustimmung mit weniger als 20% Jastimmen am tiefsten.

QUELLEN

BBI 1945 II 521; BBI 1946 II 804. TA vom 19.2., 27.2. und 8.3.1946. Meynaud 1969: 65–68.

Ein Literaturverzeichnis mit den ausführlichen bibliographischen Angaben finden Sie auf unserer Website www.swissvotes.ch.